

IV.

Sonstige Bestimmungen

§ 16

Verwendung von Bankvordrucken

(1) Im Verkehr mit der Bank sind die von ihr zur Sicherung und Erleichterung dieses Verkehrs geschaffenen Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung eines vom Auftraggeber selbst hergestellten Vordrucks bedarf der Einwilligung der Bank.

(2) Die Bank führt Aufträge nur dann aus, wenn die vorgeschriebenen Vordrucke richtig und vollständig ausgefüllt und, soweit erforderlich, ordnungsgemäß unterschrieben und weitere Unterlagen beigelegt sind.

(3) Aufträge, für die kein Vordruck eingeführt worden ist, müssen schriftlich mit eindeutigem Inhalt erteilt werden. Zur Entgegennahme von telefonischen Aufträgen ist die Bank nicht verpflichtet.

§ 17

Bankmitteilungen

(1) Die Bank unterrichtet ihre Kontoinhaber über die Ausführung von Aufträgen und über Zahlungseingänge durch die Übersendung von Kontoauszügen.

(2) Alle Mitteilungen der Bank sind sofort nach Empfang auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich schriftlich oder in eilbedürftigen Fällen mündlich gegenüber der Bank zu erklären. Das gleiche gilt für Beanstandungen, die sich aus dem Ausbleiben einer zu erwartenden Mitteilung der Bank ergeben.

§ 18

Übermittlung der Bankpost

Die Bank übermittelt dem Kontoinhaber die für ihn bestimmte Post entsprechend den hierüber getroffenen Vereinbarungen. Soweit besondere Bestimmungen über die Beförderung von Schriftgut zu beachten sind, erfolgt die Übermittlung nach diesen Vorschriften.

V.

Materielle Verantwortlichkeit

§ 19

Grundsätze

(1) Die Bank und ihre Auftraggeber sind einander für einen beim Abschluß oder bei der Erfüllung eines Vertrages zugefügten Schaden materiell verantwortlich. Die materielle Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Eintritt des Schadens auf Umstände unabwendbarer Gewalt oder auf ein Verhalten des anderen Partners zurückzuführen ist.

(2) Ist der Schaden durch eine Handlung oder Unterlassung im Verantwortungsbereich eines von der Bank in die Ausführung des Auftrages einbezogenen Dritten eingetreten, dessen materielle Verantwortlichkeit durch gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen oder der Höhe

nach beschränkt ist, so besteht die Ersatzpflicht der Bank nur insoweit, als sie von dem Dritten Regreß nehmen kann.

(3) Auf Grund der materiellen Verantwortlichkeit besteht die Pflicht, einen eingetretenen Schaden in Geld zu ersetzen.

§ 20

Verantwortlichkeit
bei der Dokumentenprüfung

Hat die Bank Dokumente oder andere Urkunden entgegenzunehmen oder hat sie Zahlungen auf der Grundlage eines Kreditbriefes, eines Akkreditivs oder eines sonstigen Ersuchens zu leisten, so ist sie zur sorgfältigen Prüfung der vorgelegten Dokumente, Urkunden und Legitimationsnachweise verpflichtet. Sie haftet jedoch nicht für deren Form, Vollständigkeit, Echtheit und Rechtswirksamkeit, für die richtige Auslegung oder Übersetzung sowie für das Vorhandensein oder die Qualität der in den Dokumenten genannten Waren.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 21

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der Bank und Geschäftspartnern, die ihren Wohnsitz, Sitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, finden die §§ 3 bis 7, § 8 Abs. 2, §§ 9 bis 11, § 14 Absätze 1 bis 6 sowie §§ 16 bis 20 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht Abweichungen aus geltenden gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

§ 22

(1) Zur Berücksichtigung örtlicher und zweigebundener Besonderheiten können in Bankverträgen und Vereinbarungen mit wirtschaftsleitenden Organen ergänzende Festlegungen getroffen werden. Abweichungen sind nur hinsichtlich der §§ 2, 3, 4, 6, § 10 Absätze 3 und 4 und § 14 Abs. 6 zulässig.

(2) Leistungsort für die Bank und ihre Geschäftspartner sind die Geschäftsräume der zuständigen Niederlassung der Bank. Der Leistungsort begründet die örtliche Zuständigkeit für Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht oder für gerichtliche Verfahren vor dem Kreis- und Bezirksgericht.

§ 23

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Anordnung findet auch auf die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestehenden Kontoverträge und Konten gemäß § 21 Anwendung.

Berlin, den 25. Juli 1968

Der Präsident
der Industrie- und Handelsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
K a i s e r